

DIE STADT

AMTSBLATT DER KLINGENSTADT SOLINGEN

73. Jahrgang

Nr. 52

Mittwoch, 23. Dezember 2020

BEKANNTMACHUNG

über die Auslegung von Karten und Text der geplanten Verordnung sowie Erläuterungsbericht zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Garather Mühlenbachs und seiner Nebengewässer Galkhausener Bach, Burbach und Viehbach

Die Bezirksregierung Düsseldorf beabsichtigt, das Überschwemmungsgebiet des Garather Mühlenbachs von km 4,640 bis km 14,392 und seiner Nebengewässer Galkhausener Bach von km 0,000 bis km 8,900, Burbach von km 0,000 bis km 7,392 und Viehbach von km 0,000 bis km 13,510 durch ordnungsbehördliche Verordnung gemäß § 76 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in Verbindung mit § 83 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG) festzusetzen. Ich weise darauf hin, dass das Überschwemmungsgebiet des Garather Mühlenbachs und seiner Nebengewässer mit Verfügung in Kraft getreten am 27.10.2016 (Amtsblatt Nr. 39 der Bezirksregierung Düsseldorf vom 29.09.2016, S. 390) vorläufig gesichert wurde. Mit In-Kraft-Treten der Festsetzung verliert diese ihre Gültigkeit.

Gemäß § 83 Abs. 2 LWG ist die Öffentlichkeit im Wege einer Auslegung der Karten und des Textes der geplanten Verordnung zu beteiligen. Hierdurch kann sich die Öffentlichkeit über das Überschwemmungsgebiet und die sich durch die Festsetzung ergebenden Rechtsfolgen informieren und es besteht die Möglichkeit eine Stellungnahme abzugeben.

Das Überschwemmungsgebiet des Garather Mühlenbachs und seiner Nebengewässer ist für ein hundertjähriges Hochwasserereignis ermittelt worden. Das Überschwemmungsgebiet erstreckt sich auf Flächen beiderseits der Gewässer in folgenden Kommunen:

- Stadt Düsseldorf
- Stadt Solingen
- Stadt Hilden
- Stadt Langenfeld

Eine erste Übersicht über das Überschwemmungsgebiet kann der Übersichtskarte im Maßstab 1: 25.000 entnommen werden. Die detaillierte Darstellung der betroffenen Flächen und Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergibt sich aus den auszulegenden Überschwemmungsgebietskarten im Maßstab 1: 5.000. Das Überschwemmungsgebiet ist in den Karten jeweils in hellblauer Farbe dargestellt.

In festgesetzten Überschwemmungsgebieten gelten die Schutzbestimmungen der §§ 78, 78 a WHG, § 84 LWG, die eine Verschärfung der bestehenden Hochwassergefahr und eine Vergrößerung der zu erwartenden Schadenssituation verhindern sollen.

Der Entwurf der ordnungsbehördlichen Verordnung liegt zusammen mit den Planunterlagen des ermittelten Überschwemmungsgebietes (Karten und Erläuterungsbericht) in der Zeit vom **04.01.2021 bis einschließlich 03.03.2021** bei den folgenden Behörden, unter Einhaltung der geltenden Corona-Sicherheitsmaßnahmen (Abstand, Mund-Nasen-Schutz) aus:

Herausgegeben von:

Klingenstadt Solingen

Der Oberbürgermeister

Pressestelle, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen

Verantwortlich Birgit Wenning-Paulsen
Fon 0212 290 - 2613

Redaktion Ilka Fiebich
Fon 0212 290 - 2111, Fax 290 - 74 2111

E-Mail amtsblatt@solingen.de

Satz Klingenstadt Solingen, Mediengestaltung

Veröffentlichung/
Vertrieb Digital unter www.solingen.de/amtsblatt.
In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich.

Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Walter-Scheel-Platz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

Gedruckt auf nach „Der Blaue Engel“ zertifiziertem Papier.

- **Stadtverwaltung Düsseldorf**, Amt für Umwelt- und Verbraucherschutz, Brickmannstraße 7, 40225 Düsseldorf, Raum 315, nur nach vorheriger Terminabsprache unter 0211 892 6866 (Herr Bode)
- **Stadtverwaltung Solingen**, gem- § 3 Abs. 1 PlanSiG erfolgt eine Auslegung vorwiegend auf der Internetseite der Stadt Solingen (www.solingen.de). Eine persönliche Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude Bonner Str. 100, 42697 Solingen kann nur in begründeten Ausnahmefällen nach vorheriger Terminabsprache unter 0212 290 - 6565 (Herr Scheckler, s.scheckler@solingen.de) oder 0212 290 - 6508 (Frau Block-Jacobs, m.block-jacobs@solingen.de) stattfinden.
- **Rathaus der Stadt Hilden**, Am Rathaus 1, 40721 Hilden, 4. Etage, Raum 440 nach vorheriger Terminabsprache unter 0210 372416 (Herr Groll) oder nach Anmeldung bei der Infothek im Rathaus
- **Rathaus der Stadt Langenfeld**, Konrad-Adenauer-Platz 1, 40764 Langenfeld, Raum 291, Montag bis Mittwoch 8 - 16 Uhr, Donnerstag 8 - 17 Uhr, Freitag 8 - 12 Uhr
- **Bezirksregierung Düsseldorf**, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf nur nach vorheriger Terminabsprache unter 0211 475 - 4358 (Frau Bäunker, E-Mail: Lisa-Marie. Baeunker@brd.nrw.de).

Darüber hinaus kann das ermittelte Überschwemmungsgebiet auch im Internetauftritt der Bezirksregierung Düsseldorf eingesehen werden unter: <http://url.nrw/offenlage>

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist eine Stellungnahme abgeben.

Die Stellungnahmen sind schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei den o.g. Auslegungsstellen unter Angabe des Aktenzeichens: 54.03.02 -34 zu erheben.

Die Erhebung einer fristgerechten Stellungnahme setzt voraus, dass eine sachgerechte Begründung aus ihr hervorgeht, zudem muss die Stellungnahme unterschrieben und mit einem lesbaren Namen und Anschrift versehen sein. Stellungnahmen ohne diesen Mindestgehalt sind nicht zulässig. Die personenbezogenen Daten werden verwendet, damit eine Eingangsbestätigung sowie das Prüfergebnis der Stellungnahme übermittelt werden kann. In Ausnahmefällen werden Ihre Daten an einen externen Gutachter weitergegeben, wenn dieses für die Prüfung einer Stellungnahme erforderlich ist. Stellungnahmen, die bei den Kommunen eingehen, werden an die Bezirksregierung Düsseldorf zur Bearbeitung abgegeben. Weitere Ausführungen zum Datenschutz sind auf der Internetseite der Bezirksregierung Düsseldorf nachzulesen.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Düsseldorf geprüft.

Düsseldorf, den 08.12.2020

Gez.
Sindram

BEKANNTMACHUNG

II. Änderung der Betriebsatzung für den Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen vom 23.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der derzeit gültigen Fassung, der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 in der Fassung des Art. 16 NKFG NRW (GV. NRW. S. 644), geändert durch Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefachrechts vom 05.08.2009 (GV NRW S. 438) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss in seiner Sitzung am 17.12.2020 im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 60 der Gemeindeordnung nachstehende II. Änderung der Betriebsatzung für den Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 2 wird neu gefasst:

„Der Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen nimmt insbesondere Reinigungs- und Hausmeisterdienste wahr.“

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderung der Betriebsatzung für den Dienstleistungsbetrieb Gebäude der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 23.12.2020

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

IV. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Solingen vom 23.12.2020

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Haupt-, Personal und Gleichstellungsausschuss in seiner Sitzung am 17.12.2020 im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 60 der Gemeindeordnung folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

(1) In § 7 Absatz 4 werden ersetzt:

| | | | |
|-----------------|-----------|-------|-----------|
| in Buchstabe a) | 4,899 EUR | durch | 4,652 EUR |
| in Buchstabe b) | 3,920 EUR | durch | 3,722 EUR |
| in Buchstabe c) | 3,920 EUR | durch | 3,722 EUR |

(2) In § 7 Absatz 4 Satz 2 werden ersetzt:

| | | |
|-----------|-------|-----------|
| 2,450 EUR | durch | 2,326 EUR |
|-----------|-------|-----------|

(3) In § 7 Absatz 7 Satz 3 werden ersetzt:

| | | | |
|----------------|------------|-------|-----------|
| in Buchstabe A | 1,376 Euro | durch | 1,247 EUR |
| in Buchstabe B | 0,596 Euro | durch | 0,550 EUR |

(4) Das Straßenverzeichnis - Anlage zu den §§ 2 und 7 der Straßenreinigungssatzung in der Stadt Solingen wird wie in der Anlage 4 aufgeführt geändert.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende IV. Änderungssatzung zur Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 23.12.2020

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

VI. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) vom 23.12.2020

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Haupt-, Personal und Gleichstellungsausschuss in seiner Sitzung am 17.12.2020 im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 60 der Gemeindeordnung folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

(1) In § 23 Absatz 5 werden ersetzt:

| | | | |
|-----------------|-----------|-------|-----------|
| in Buchstabe a) | 2,937 EUR | durch | 3,006 EUR |
| in Buchstabe b) | 1,768 EUR | durch | 1,656 EUR |

(2) In § 23a Absatz 6 wird ersetzt:

| | | |
|-----------|-------|-----------|
| 1,155 EUR | durch | 1,121 EUR |
|-----------|-------|-----------|

(3) § 27 Absatz 3 Satz 2 entfällt.

(4) In § 29 Absatz 1 werden die Worte „endgültigen Fertigstellung der Grundstücksanschlussleitung“ durch „Bekanntgabe des Kostenersatzbescheides“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VI. Änderungssatzung zur Satzung der Stadt Solingen über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 23.12.2020

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

VI. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen vom 23.12.2020

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Haupt-, Personal und Gleichstellungsausschuss in seiner Sitzung am 17.12.2020 im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 60 der Gemeindeordnung folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

- (1) In § 3 Abs. 2 wird ersetzt:
2,8668 € (netto) durch 2,9566 € (netto)
- (2) § 7 Absatz 1 Satz 1 und 2 entfallen.
- (3) In § 7 Absatz 2 wird das Wort „monatliche“ gestrichen. Das Wort „gezahlten“ wird durch „festgesetzten“ ersetzt.
- (4) § 7 Absatz 2 Satz 6 und 7 entfallen.
- (5) § 7 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:
Die Trinkwassergebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende VI. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Wasserversorgungssatzung der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 23.12.2020

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

II. Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung in der Stadt Solingen vom 23.12.2020

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW, S. 666 ff.) und der §§ 1,2,4,6,10 des Kommunalabgabengesetzes NRW vom 21.10.1969 (GV.NRW 1969, S.712), in ihren jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Haupt-, Personal und Gleichstellungsausschuss in seiner Sitzung am 17.12.2020 im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 60 der Gemeindeordnung folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

- (1) § 15 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst:
Das angemeldete Sperrgut ist am Abfuhrtag bis 7.00 Uhr, jedoch frühestens nach 20.00 Uhr am Tag vor dem Abfuhrtag, zu ebener Erde auf dem privaten Grundstück an einem für die Mitarbeiter leicht erreichbaren und befestigten Standplatz – beispielsweise Hauseingang, Toreinfahrt, Garagenvorplatz – bereitzustellen. Ein Transportweg von 10,00 m von der Grundstücksgrenze zur erschließenden Straße (Erschließungsstraße) darf dabei nicht überschritten werden. Falls dieses nicht möglich ist, soll das Sperrgut auf dem Gehweg der erschließenden Straße vor dem Grundstück in nicht verkehrsbehindernder Weise bereitgestellt werden. In diesem Fall ist nach der Abfuhr der öffentliche Raum vor dem Grundstück vom Antragsteller zu reinigen.
- (2) § 15 wird um folgenden Absatz 6 ergänzt (die bisherigen Absätze 6-9 werden zu den Absätzen 7-10):
Wird die Sperrgutabfuhr infolge höherer Gewalt - beispielsweise durch Sturm jedweder Art, Starkregen -, oder durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, Arbeitskämpfmaßnahmen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Sperrgutabfuhr vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Schadenersatz oder Entgeltminderung. Ist das Einsammeln des Sperrguts aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so können die TBS unter Berücksichtigung der personellen und technischen Möglichkeiten die Sperrgutabfuhr nachholen.
Ist für den Tag vor der Abfuhr und für den Abfuhrtag des Sperrguts eine Sturmwarnung – jedweder Art – des Deutschen Wetterdienstes herausgegeben, so hat der Antragsteller keinen Anspruch auf die Sperrgutabfuhr. Der Antragsteller hat dafür Sorge zu tragen, dass das bereits aufgestellte Sperrgut unverzüglich von dem Standplatz entfernt wird. Kommt der Antragsteller seiner Verpflichtung nicht nach, so gehen entstehende Schäden hieraus zu seinen Lasten.

- (3) § 15 Absatz 7 (vormals Absatz 6) wird in Satz 2 wie folgt neu gefasst:
Dies ist unter anderem
- bei privaten Straßen oder Zuwegungen oder
 - wenn die Sammelfahrzeuge die zum Grundstück führende Straße nach der Verkehrsbeschilderung oder aus anderen Gründen nicht befahren dürfen oder können zulässig.
- (4) § 15 Absatz 9 (vormals Absatz 8) wird ab Satz 3 wie folgt neu gefasst:
Nach der Sperrgutabfuhr hat der Antragsteller den öffentlichen Verkehrsraum unverzüglich in ausreichendem Maße zu säubern. Bewegliche Sachen oder Stoffe, die kein Sperrgut sind oder von der Sperrgutabfuhr nicht erfasst werden, werden von den TBS am Bereitstellungsplatz zurückgelassen und sind von dem Antragsteller unverzüglich aus dem öffentlichen Verkehrsraum zu entfernen und wieder seinem unmittelbaren Besitz bzw. einer geordneten Entsorgung zuzuführen. Sperrgut, das im bekanntgegebenen Abholzeitraum nicht abgeholt wurde, ist von dem Antragsteller unaufgefordert am Abfuhrtag ab Kenntnis des Unterbleibens der Abholung unverzüglich, ansonsten unmittelbar nach 20.00 Uhr aus dem öffentlichen Straßenraum zu entfernen.
- (5) In § 20 Absatz 2 werden die Worte „zweiwöchentlicher“ durch „14-täglicher“ ersetzt
- (6) § 20 Absatz 4 wird ab Satz 3 wie folgt neu gefasst:
Sie werden von den TBS eingesammelt, soweit sie am Leerungstag zugebunden bis spätestens 7.00 Uhr auf dem Gehweg an den Fahrbahnrand bereitgestellt werden.
- (7) § 20 Absatz 4 wird um folgenden Text ergänzt:
Die Abfallsäcke sind so aufzustellen, dass sie den Straßen-, Fußgänger- und Radverkehr weder gefährden noch behindern und die Leerung ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust möglich ist.
- (8) In § 21 Absatz 2 Satz 5 werden die Worte „zweiwöchentlicher“ durch „14-täglicher“ und „Abrundungen“ durch „Abrundung“ ersetzt.
- (9) § 21 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst:
Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass das bereitgestellte Mindest-Behältervolumen nicht ausreicht, so ist die Aufstellung eines Abfallgefäßes mit dem nächst größeren Behältervolumen (z. B. 240 Liter statt 120 Liter) oder ein geänderter Leerungsrhythmus zu dulden.

Wird bei drei aufeinander folgenden Entleerungsterminen auf der Grundlage einer fototechnischen Dokumentation festgestellt, dass Bioabfallgefäße, Gefäße für Papier/Pappe/Kartonage oder Gefäße für Verkaufsverpackungen mit Restmüll oder anderen Abfällen falsch befüllt worden sind, so werden wegen der damit verbundenen Verhinderung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung dieser Abfälle die Bioabfallgefäße und/oder Gefäße für Papier/Pappe/Kartonage und/oder Gefäße für Verkaufsverpackungen abgezogen und durch Restmüllgefäße mit einem entsprechenden Fassungsvermögen der abgezogenen Bioabfallgefäße, Gefäße für Papier/Pappe/Kartonage und Gefäße für Verkaufsverpackungen ersetzt.
- (10) § 22 Absatz 3 entfällt. Die Absätze 4 und 5 werden zu den neuen Absätzen 3 und 4.
- (11) § 22a wird wie folgt ergänzt:
(1) Die TBS können den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den Grundstückseigentümer unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, wenn
- a) im Antrag dargelegt wird, mit welchen Veränderungen der einzelnen Abfallfraktionen (Restabfall, Altpapierabfall, Bioabfall und Wertstoffe) pro angeschlossenen Abfallerzeuger bzw. Standort gerechnet wird (hierzu ist der Abfallanfall pro Abfallfraktion und Abfallerzeuger bzw. Standort vor Einrichtung und Inbetriebnahme der Müllschleuse über einen Zeitraum von drei Monaten zu dokumentieren) und
 - b) vom Grundstückseigentümer eine dauerhafte und intensive Betreuung der Müllschleuse durch einen Abfallmanagement-Dienstleister nachgewiesen wird und
 - c) bei Behältergröße bzw. Behälterreduzierung § 21 berücksichtigt wird.
- (2) Der Grundstückseigentümer, der eine Müllschleuse betreibt oder betreiben lässt, trägt dafür Sorge, dass das Umfeld des Standplatzes zu keinen illegalen Abfallablagerungen und zu keinerlei Verschmutzungen, die ursächlich mit dem Betrieb der Müllschleuse in Zusammenhang zu bringen sind, führt. Sollten illegale Ablagerungen und/oder Verschmutzungen auftreten, so sind diese vom Grundstückseigentümer ordnungsgemäß zu beseitigen oder beseitigen zu lassen.
- (3) Stellen die TBS wiederholt Überfüllungen, Verschmutzungen oder illegale Abfallablagerungen am Standort einer Müllschleuse fest bzw. wird der nach Abs. 1 a) angenommene Abfallanfall überschritten, wird das Behältervolumen in Verbindung mit § 21 seitens des TBS dem tatsächlichen Abfallanfall angepasst. Eine Entnahme von Abfällen aus den Behältern und die Mitnahme von Abfallablagerungen von den Standplätzen zum Zwecke einer anderweitigen Entsorgung oder Verteilung auf andere Behälter an anderen Standplätzen sind unzulässig.
- (4) Behälterreduzierungsanträge können erst nach Genehmigung und Inbetriebnahme der Müllschleuse gestellt werden. Für die Anträge gilt § 21 entsprechend. Zur Entscheidung über einen Antrag auf Reduzierung des Abfallbehältervolumens (Abzug bzw. Tausch von Abfallbehältern oder Verringerung der Leerungshäufigkeit) muss gewährleistet sein, dass durch die TBS kontrolliert werden kann, ob das beantragte Abfallbehältervolumen im Sinne des § 21 Abs. 2 - 4 dieser

Satzung ausreicht, sowie die Behälter der anderen Fraktionen sortenrein befüllt sind. Ein geringerer Entsorgungsbedarf ist bei einer ununterbrochenen und mindestens drei Monate andauernden Abweichung von dem vorhandenen Behältervolumen anzunehmen.

(5) Für zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abfallwirtschaftssatzung bereits in Betrieb befindliche Müllschleusen gelten die Abs. 1 bis 4 entsprechend. Abweichend zu Abs. 1 können die TBS den Betrieb von Müllschleusen nach schriftlicher Antragstellung durch den Grundstückseigentümer unter dem Vorbehalt des Widerrufs genehmigen, wenn

- a) im Antrag dargelegt wird, dass die Anforderungen der Abs. 2 bis 4 im derzeit laufenden Betrieb der Müllschleuse eingehalten werden und wurden,
- b) vom Grundstückseigentümer eine dauerhafte und intensive Betreuung der Müllschleuse durch ein Abfallmanagement-Dienstleister nachgewiesen wird und
- c) bei Behältergröße bzw. Behälterreduzierung § 21 berücksichtigt wurde.

(6) Stellen die TBS Zuwiderhandlungen gegen die Absätze 1 bis 5 festgelegten Anforderungen fest, kann die erteilte Genehmigung für den Betrieb der Müllschleuse jederzeit widerrufen werden.

(7) Das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung auf den Grundstücken sind grundsätzlich genehmigungsbedürftig. Der Antrag ist durch den Grundstückseigentümer schriftlich an die TBS zu stellen. Die Genehmigung erfolgt nach Vorprüfung durch selbigen und kann im Einzelfall untersagt werden. Die unter Verwendung von manuellen oder technischen Einrichtungen befüllten Sammelbehälter dürfen ihre maximale zulässige Nutzlast nach § 22 Abs. 4 nicht überschreiten. Eine Überschreitung der maximal zulässigen Nutzlast sowie die Bereitstellung überfüllter Sammelbehälter entbinden die TBS von ihrer Verpflichtung zur Einsammlung der im Sammelbehälter befindlichen Abfälle. Sollte durch die TBS mehrfach eine Überschreitung der maximal zulässigen Nutzlast festgestellt werden, kann sie die erteilte Genehmigung für das Aufstellen und/oder die Nutzung von weitergehenden manuellen oder technischen Einrichtungen zur Modifizierung der Abfallentsorgung jederzeit widerrufen.

(12) § 23 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt (die bisherigen Absätze 3-5 werden zu den Absätzen 4-6):
Führt ein Transportweg durch ein Gebäude oder einen Keller, so müssen Durchgänge mindestens 2 m hoch und mindestens 1,50 m breit sein. Türen müssen geeignete Feststellvorrichtungen haben. Die Transportwege sind ausreichend zu beleuchten und stets in verkehrssicherem Zustand zu halten.

Liegt das Grundstück an einer Straße, die mit den Abfallsammelfahrzeugen nicht befahren werden kann oder keine für Abfallsammelfahrzeuge geeignete Wendemöglichkeit hat, oder ist für einen vorüber-

gehenden Zeitraum die Zu- oder Abfahrt zu dem Grundstück gesperrt, so hat der Benutzungspflichtige die Abfallbehälter zu einem vom TBS im jeweiligen Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmten Standort/Übergabepplatz zu verbringen. Die Bereitstellung der Abfallbehälter muss dort so geschehen, dass Fußgänger und Fahrzeuge nicht gefährdet, behindert oder nicht mehr als nach den Umständen unvermeidbar belästigt werden.

(13) § 23 Absatz 5 (vormals Absatz 4) wird wie folgt neu gefasst:

Wird die Abfallentsorgung infolge höherer Gewalt - beispielsweise Sturm jedweder Art, Starkregen -, durch Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten, Arbeitskämpfmaßnahmen, behördliche Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunktes der Abfallentsorgung vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so hat der Antragsteller keinen Anspruch auf Schadenersatz, Engelt- oder Gebührenminderung. Ist das Einsammeln der Abfälle aus einem der vorgenannten Gründe unterblieben, so können die TBS unter Berücksichtigung der personellen und technischen Möglichkeiten die Abfallentsorgung nachholen.

(14) In § 28 Absatz 2 werden ersetzt:

| | | |
|----------|-------|----------|
| 385,71 € | durch | 393,91 € |
| 44,20 € | durch | 45,14 € |

(15) § 30 wird um folgenden Punkt h) ergänzt. Die bisherigen Punkte h) – u) werden zu den Punkten i) – v):
entgegen § 15 Abs. 6 sperrige Abfälle trotz einer Sturmwarnung – jedweder Art – des Deutschen Wetterdienstes am Tag vor der Abfuhr und am Abfuhrtag am Straßenrand bereitstellt.

(16) In Anlage A wird Punkt 7 wie folgt neu gefasst:
Glasfaser- / oder karbonfaserverstärkte Kunststoffe (GFK/CFK)

(17) In Anlage A wird Punkt 11 wie folgt neu gefasst:
Kunststoffabfälle sind vor Anlieferung auf eine maximale Kantenlänge von 100 cm zu zerkleinern. Anlieferungen über 10 cbm Volumen sind mit der Mülleingangskontrolle abzustimmen.

(18) In Anlage A wird Punkt 20 wie folgt neu gefasst:
Maximal 30-Liter-Gebinde

(19) Im Abfallartenkatalog wird bei den Positionen 11 02 03, 12 01 15 und 19 08 01 die Annahmebedingung 31 gestrichen.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderungssatzung der Abfallwirtschaftssatzung in der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 23.12.2020

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

III. Änderung der Betriebssatzung für die Technischen Betriebe Solingen vom 23.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 41, 107 Abs. 2 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 in der Fassung des Art. 16 NKFG NRW (GV.NRW. S. 644), geändert durch Verordnung zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefachrechts vom 05.08.2009 (GV NRW S. 438) in der zurzeit geltenden Fassung und den §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Haupt-, Personal- und Gleichstellungsausschuss in seiner Sitzung am 17.12.2020 im Rahmen einer Eilentscheidung gemäß § 60 der Gemeindeordnung nachstehende III. Änderung der Betriebssatzung für die Technischen Betriebe Solingen beschlossen:

Artikel I

§ 1 Absatz 3 erhält den Zusatz

- g) Bauwerkstatt für kleine Bauunterhaltung (Störfallmeldungen und Mängelanzeigen) an städt. Gebäuden sowie Wartungen, Inspektionen und Instandsetzungsarbeiten an technischen Anlagen der Stadt Solingen.

Artikel II

Diese Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende III. Änderung der Betriebssatzung für die Technischen Betriebe Solingen wird hiermit öffentlich bekanntgegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 23.12.2020

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

II. Änderungssatzung zur Satzung über die städtischen Friedhöfe in Solingen (Friedhofssatzung) vom 23.12.2020

Aufgrund § 4 des Bestattungsgesetzes NRW und § 7 Abs. 2 i.V.m. § 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Haupt-, Personal und Gleichstellungsausschuss der Stadt Solingen in der Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

- (1) § 1 Absatz 1
wird „Solinger Straße ergänzt.

- (2) § 30

In der Tabelle für liegende Grabmale wird die Größe des Stolpersteins bei Gedenkzeichen am Reihenbaum von 20 cm x 20 cm auf 20 cm x 30 cm geändert.

Artikel 2

Diese II. Änderungssatzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende II. Änderungssatzung zur Satzung über die städtischen Friedhöfe in Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Absatz 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 23.12.2020

Kurzbach
Oberbürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen vom 23.12.2020

Aufgrund der §§ 7 und 41 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Solingen in der Sitzung am 17.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung der Friedhöfe der Stadt Solingen und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil der Satzung ist. Die Gebührenpflicht entsteht mit Beendigung der beantragten Leistung durch den Friedhofsträger.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages auf Benutzung von Friedhofseinrichtungen werden Gebühren für Leistungen, die bereits in Anspruch genommen sind, in voller Höhe erhoben. Soweit mit Vorbereitungen zur Ausführung anderer Leistungen erst begonnen worden ist, wird dafür eine Gebühr entsprechend der erbrachten Leistung bis zur vollen Gebühr erhoben.

§ 2 Gebührenschildner

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet,
 - a) wer durch eine gegenüber der Stadt Solingen abgegebene schriftliche Erklärung die Benutzung der Friedhöfe und/oder der Friedhofseinrichtun-

gen oder Leistungen des Friedhofsträgers beantragt hat,

- b) die bestattungspflichtigen Angehörigen im Sinne des Bestattungsgesetzes NRW vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313), Stand 01.10.2014, nämlich
 - ba) der Ehegatte
 - bb) die Lebenspartner/in
 - bc) volljährige Kinder
 - bd) Eltern
 - be) volljährige Geschwister
 - bf) Großeltern
 - bg) volljährige Enkelkinder
- (2) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühr

Die Friedhofsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe fällig.

§ 4 Gebührenbefreiung

Bestattungen auf den Ehrenfriedhöfen an der Schwanenstraße und an der Wuppertaler Straße sind von Friedhofsgebühren befreit.

§ 5 Inkrafttreten

Die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen tritt am 01.01.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen vom 15.12.2019 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Solingen wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NRW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Solingen, den 23.12.2020

Kurzbach
Oberbürgermeister

Anlage Friedhofsgebührensatzung

| | Gebührenpflichtige Handlung/Leistung | Gebühr in € |
|----------|--|--------------------|
| | | neu |
| 1 | Verfügungsrechte | |
| 1.1 | <u>Reihengrabstätten</u> | |
| 1.1.1 | Sargreihengrabstätte für Personen bis zu 5 Jahren | 325,00 |
| 1.1.2 | Sargreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre -Wuppertaler Straße – 30 Jahre Ruherecht | 939,00 |
| 1.1.3 | Sargreihengrabstätte für Personen über 5 Jahre - Hermann-Löns-Weg – 20 Jahre Ruherecht | 626,00 |
| 1.1.4 | Urnenreihengrabstätte – 20 Jahre Ruherecht | 204,00 |
| 1.2 | <u>Rasengrabstätten</u> | |
| 1.2.1 | Sargrasenreihengrabstätte für Personen über 5 Jahren - Wuppertaler Straße – 30 Jahre Ruherecht und deren 30-jährige Grabpflege | 1536,00 |
| 1.2.2 | Sargrasenreihengrabstätte für Personen über 5 Jahren - Hermann-Löns-Weg – 20 Jahre Ruherecht und deren 20-jähriger Grabpflege | 1024,00 |
| 1.2.3 | Urnenrasenreihengrabstätte und deren 20-jähriger Grabpflege | 554,00 |
| 1.2.4 | Ascheverstreung im Streufeld incl. 10-jährige Pflege - nur Parkfriedhof Wuppertaler Straße | 1018,00 |
| 1.2.5 | Reihenbaum im Begräbniswald incl. 20-jähriger Pflege - nur Waldfriedhof Hermann- Löns-Weg | 578,00 |
| 1.2.6 | Grabfeld für Tot- und Fehlgeburten (10 Jahre) - nur Parkfriedhof Wuppertaler Straße | 218,00 |
| 1.3 | <u>Gemeinschaftsgrabstätten</u> | |
| 1.3.1 | Gemeinschaftsgrabstätte (16 Urnen) incl. Bestattung | 3.456,00 |
| 1.3.2 | Reihengrab in der Baumgemeinschaftsgrabstätte (nur Parkfriedhof) | 595,00 |

| | | |
|----------|--|---------|
| 2 | Nutzungsrechte für Wahlgrabstätten (30 Jahre) | |
| 2.1 | Sargsonderwahlgrabstätte an Hauptwegen oder an Nebenwegen in Einzellage Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes | 2148,00 |
| 2.2 | Sargwahlgrabstätte normal, je Stelle Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes | 1097,00 |
| 2.3 | Pflegefreie Sargwahlgrabstätte incl. EINFASSUNG Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes | 1812,00 |
| 2.4 | Pflegearme Sargwahlgrabstätte incl. EINFASSUNG Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes | 1574,00 |
| 2.5 | Kindersargwahlgrabstätte für Personen unter 5 Jahren Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes | 555,00 |
| 2.6 | Urnenwahlgrabstätte Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes | 339,00 |
| 2.7 | Pflegefreie Doppelurnenwahlgrabstätte Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes | 986,00 |
| 2.8 | Wahlbaum incl. 30-jährige Pflege mit 2 oder 4 Stellen pro 2 Stellen Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes Waldfriedhof Hermann-Löns-Weg/ Burgfriedhof | 1912,00 |
| 2.8.b | Baumgemeinschaftsgrabstätte mit 2 oder 4 Stellen, als Wahlgrabstätte, pro 2 Stellen Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes - nur Parkfriedhof Wuppertaler Straße | 2102,00 |
| 2.9 | Kolumbarienkammer für 2 Urnen incl. 30jährige Pflege Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes | 2594,00 |
| 2.9.c | Wahlbaum mit Kammer (Kaverne) incl. 30-jähriger Pflege (für 2 Urnen) Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes | 2626,00 |
| 2.10 | Zusatzbeisetzung in Sarggrabstätte, je Bestattung Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes | 94,00 |
| 2.11 | Sargwahlgrabstätte im Sonderwahlgrabfeld zur Tiersaschenbeisetzung Verlängerung Nutzungsrecht 1/30 des jeweiligen Tarifes | 1574,00 |

| | | |
|----------|--|----------|
| 3 | Leistungsgebühren | |
| 3.1 | <u>Benutzung von Friedhofseinrichtungen</u> | |
| 3.1.1 | Nutzung der Trauerhalle incl. Dekoration sowie zur Zurverfügungstellung der Orgel bzw. Musikanlage | 300,00 |
| 3.1.2 | Verlängerung der Trauerhallennutzung für ½ Stunde | 120,00 |
| 3.1.3 | Verlängerung der Trauerhallennutzung für 1 Stunde | 240,00 |
| 3.1.4 | Trauerhallenvorraum | 80,00 |
| 3.1.5 | Trauerraum incl. Dekoration und Musikanlage | 120,00 |
| 3.1.6 | Abschiedsraum/Zellendekoration | 60,00 |
| 3.1.7 | Tiefkühlzellenbenutzung bis zu 3 Tagen | 39,00 |
| 3.1.8 | Tiefkühlzellenbenutzung, jeder weitere Tag | 13,00 |
| 3.1.9 | Benutzung der Leichenzelle ohne Bestattung bis zu 3 Tagen | 19,80 |
| 3.1.10 | Benutzung der Leichenzelle ohne Bestattung, jeder weitere Tag | 6,60 |
| 3.1.11 | Waschraum je Stunde | 102,00 |
| 3.2 | <u>Bestattungsleistungen</u> (incl. Grabaushub, Grabausschmückung, Verfüllung, Abräumen der Kränze, Ersthügelung und Benutzung der Leichenzelle bis zu 3 Tage) | |
| 3.2.1 | Normalgrabstätte für Personen bis zu 5 Jahren | 523,00 |
| 3.2.2 | Normalgrabstätte für Personen über 5 Jahre | 892,00 |
| 3.2.3 | Urnengrabstätte | 461,00 |
| 3.2.4 | Bestattungskosten Kolumbarien/ Kavernen (incl. Urnenfach öffnen, Urnenfach schließen, Vor- und Nacharbeiten des Blumenschmuckes sowie anschließende Entsorgung) | 154,00 |
| 3.2.5 | Gestellung von Trägern | 30,00 |
| 3.2.6 | Aschenbestattung | 30,00 |
| 3.2.7 | Einbringung einer Grabbeigabe (Tierbestattung) | 154,00 |
| 3.3 | <u>Weitere Leistungen</u> | |
| 3.3.1 | Standfestigkeitskontrolle für stehende Grabmale pro Jahr des Verfügungs- oder Nutzungsrechtes. Die Kontrollgebühr ist im Voraus bei der Genehmigung des Grabmales zu zahlen. Wird das Nutzungsrecht an der Wahlgrabstätte erneuert oder überschreitet bei einer Belegung die Ruhezeit, so ist die Kontrollgebühr für die Dauer des neuen bzw. für den Verlängerungszeitraum des Nutzungsrechtes im Voraus mit der Erneuerungs- bzw. Verlängerungsgebühr zu entrichten. | 2,25 |
| 3.3.2 | Standssicherheit bei stehenden Grabsteinen, bei 30 Jahren Nutzungszeit | 67,50 |
| 3.3.3 | Standssicherheit bei stehenden Grabsteinen, bei 20 Jahren Nutzungszeit | 45,00 |
| 3.4 | <u>Umbettungen (innerhalb der Stadtfriedhöfe)</u> | |
| 3.4.1 | Umbettungen von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg | 1.415,00 |
| 3.4.2 | Umbettungen von Personen über 5 Jahre mit Sarg | 2.645,00 |

| | | |
|----------|---|--|
| 3.4.3 | Umbettungen von Urnen | 830,00 |
| 3.5 | Ausgrabungen (ohne Wiederbeisetzung) | |
| 3.5.1 | Ausgrabungen von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg | 892,00 |
| 3.5.2 | Ausgrabungen von Personen über 5 Jahre mit Sarg | 1.753,00 |
| 3.5.3 | Ausgrabungen von Urnen | 369,00 |
| 3.5.4 | Ausgrabungen auf behördliche Anordnung | Entsprechend des jeweiligen Tarifes |
| 3.5.5 | Ausbettung einer Urne im Kolumbarium | 215,00 |
| 3.6 | Wiederbeisetzung (von anderen Friedhöfen) | |
| 3.6.1 | Wiederbeisetzung von Personen bis zu 5 Jahren mit Sarg | 523,00 |
| 3.6.2 | Wiederbeisetzung von Personen über 5 Jahre mit Sarg | 892,00 |
| 3.6.3 | Wiederbeisetzung von Urnen | 461,00 |
| 4 | Sonderleistungen | |
| 4.1 | Für beantragte Leistungen, die im Tarif nicht besonders aufgeführt sind, werden die tatsächlichen Kosten erhoben | |
| 4.2 | Pflegeaufwand für vorzeitige Rückgabe einer Sarggrabstätte, je Stelle, je Jahr / Pflegeaufwand für nicht angelegte Sarggrabstätten je Stelle, je Jahr | 11,10 |
| 4.3 | Pflegeaufwand für vorzeitige Rückgabe einer Urnengrabstätte, je Stelle, je Jahr/ Pflegeaufwand für nicht angelegte Urnengrabstätten je Stelle, je Jahr | 7,00 |
| 4.4 | Abräumen von Anpflanzungen zur Vorbereitung von Sargbestattungen | 44,00 |
| 4.5 | Abräumen von Anpflanzungen zur Vorbereitung von Urnenbestattungen | 29,00 |
| 4.6 | Bestattung außerhalb der Dienstzeit freitags ab 13:00 Uhr (Aufschlag auf Räumlichkeiten und Grabarbeiten) | 25% Aufschlag |
| 4.7 | Aufschlag für Säрге mit Übergröße | 446,00 |
| 4.8 | <u>Beseitigung und Entsorgung von Grabmälern, bauliche Anlagen, Einfassungen und Anpflanzungen</u> | |
| 4.8.1 | Einfassung | 32,00 |
| 4.8.2 | Stehender Stein | 61,00 |
| 4.8.3 | Liegender Stein | 32,00 |
| | Abräumen der Grabstätte incl. Auffüllen und Einsäen | |
| 4.8.4 | Sarggrabstätte/ pro Stelle | 162,00 |
| 4.8.5 | Urnengrabstätte/ Kindergrabstätte/ pro Stelle | 40,00 |
| 4.8.6 | Räumen einer Kolumbariengrabstätte | 65,00 |
| 4.8.7 | Sarggrabstätte auffüllen und einsäen/ pro Stelle | 32,00 |
| 4.9 | <u>Kosten für die Verlegung von Liege-, Verschlussplatten oder Stelen durch die Friedhofsverwaltung</u> | |
| 4.9.1 | Liegeplatte verlegen, kleine Platte | 32,00 |
| 4.9.2 | Liegeplatte verlegen, große Platte | 49,00 |
| 4.9.3 | Stein im Begräbniswald einsetzen, Stolperstein | 32,00 |
| 4.9.4 | Stein im Begräbniswald einsetzen, Stele | 49,00 |
| 4.9.5 | Verschlussplatte wechseln, Kolumbarium | 32,00 |

| | | |
|----------|--|-------|
| 4.9.6 | Gedenkplakette anonym | 40,00 |
| 5 | Verwaltungsgebühren | |
| 5.1 | <u>Bearbeitung von Anträgen</u> | |
| 5.1.1 | Genehmigung für das Aufstellen eines stehenden Grabmals | 45,00 |
| 5.1.2 | Genehmigung für das Aufstellen eines liegenden Grabmals | 30,00 |
| 5.1.3 | Genehmigung von Einfassungen | 30,00 |
| 5.1.4 | Genehmigung für das Aufstellen einer Bank auf Grabstätten | 15,00 |
| 5.1.5 | Genehmigung zum Befahren der Friedhofswege mit Fahrzeugen durch Besucher | 15,00 |
| 5.1.6 | Genehmigung von Umbettungen, Ausgrabungen im Auftrag der Friedhofsverwaltung | 60,00 |
| 5.1.7 | Ausstellen von Bescheinigungen und Ersatzurkunden | 15,00 |
| 5.1.8 | Zulassung von Gewerbetreibenden einschließlich Fahrerlaubnis – alle 2 Jahre - | 30,00 |
| 5.2 | Aufbewahrung einer Urne über die Zeit von einem Monat hinaus, für jeden angefangenen Monat | 15,00 |
| 5.3 | Versendung einer Urne | 34,00 |

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) (VgV) V21/23-2/018 - Freiberufliche Leistung Technische Gebäudeausrüstung ELT gem. §§ 53 ff. HOAI für Neubau Feuer- und Rettungswache II, Brunnenstraße in Solingen

- 1) Bezeichnung und die Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind**

Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
+49 2122906781
+49 2122906695
vergabe@solingen.de
- 2) Verfahrensart**

Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb (EU) [VgV]
- 3) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind**

Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden.
Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- 4) Gegebenenfalls in den Fällen des § 29 Absatz 3 die Maßnahmen zum Schutz der Vertraulichkeit und die Informationen zum Zugriff auf die Vergabeunterlagen**
- 5) Art und Umfang der Leistung sowie den Ort der Leistungserbringung**

Freiberufliche Leistung Technische Gebäudeausrüstung ELT gem. §§ 53 ff. HOAI für Neubau Feuer- und Rettungswache II, Brunnenstraße in Solingen
Leistungen der Technischen Ausrüstung „Elektroplanung“ für den Abbruch Bestandsgebäude und Neubau einer Feuer- und Rettungswache (FuRW II) inklusive eines Feuerwehrgerätehauses der Freiwilligen Feuerwehr (Löscheinheit 1 und 4) in Solingen, Brunnenstraße 11, Brunnenstraße 9, Pfeilstraße 6 und Saturnstraße 1-7.
Ort der Leistungserbringung:
42697 Solingen
- 6) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose**

keine Lose
- 7) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten**

Nebenangebote sind nicht zugelassen
- 8) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist**

Von: 30.04.2021 Bis: 31.03.2026
- 9) Elektronische Adresse, unter der die Vergabeunterlagen abgerufen werden können oder die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können**

Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.aspx?subProjectId=IdowxyzcvAI%253d>
- 10) Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist**

Teilnahme- oder Angebotsfrist: 18.01.2021 10:00:00
Bindefrist:
- 11) Höhe etwa geforderter Sicherheitsleistungen**
- 12) Wesentliche Zahlungsbedingungen oder die Angabe der Unterlagen, in denen sie enthalten sind**

Gem. Vergabeunterlagen
- 13) Die mit dem Angebot oder dem Teilnahmeantrag vorzulegenden Unterlagen, die der Auftraggeber für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters und des Nichtvorliegens von Ausschlussgründen verlangt**

Jeder Bewerber/jedes Mitglied einer Bergewerkschaft hat mit dem Teilnahmeantrag im Rahmen eines vom Auftraggeber vorgegebenen Bewerberformulars folgende Angaben/Unterlagen einzureichen:

 - 1) Vorlage einer Urkunde bzw. eines Prüfzeugnisses, welches zur Führung der Bezeichnung Dipl.-Ing. / Bachelor of Arts / of Engineering / Master (FH, Uni) der Fachrichtungen Elektro, Versorgungstechnik und artverwandter Ausbildungsrichtungen (z. B. Meister) berechtigt.
 - 2) Eigenerklärungen zum Nichtvorliegen von Ausschlussgründen nach § 123 GWB sowie § 124 GWB.
 - 3) Jahresgesamtsätze der abgeschlossenen Geschäftsjahre 2017, 2018 und 2019 (sofern für 2019 vorliegend, sonst für die Jahre 2016, 2017, 2018).
 - 4) Angaben zur Anzahl der qualifizierten Mitarbeiter (Angestellte sowie mitarbeitende Bürohhaber, die über mindestens eine der folgenden Berufsqualifikationen bzw. eine vergleichbare Berufsqualifikation eines anderen EU-Mitgliedsstaates verfügen: Dipl.-Ing. / Bachelor of Arts / of Engineering / Master (FH, Uni) der Fachrichtungen

Elektro, Versorgungstechnik, Bauingenieurwesen, Architektur, Geographie und artverwandter Ausbildungsrichtungen, sowie Meister, Techniker, Zeichner für die Jahre 2017, 2018, 2019 im jeweiligen Jahresdurchschnitt);

5) Angabe der technischen Fachkräfte, die im Zusammenhang mit der Leistungserbringung eingesetzt werden sollen, insbesondere namentliche Benennung der Projektleitung ELT und der stellv. Projektleitung ELT sowie Angabe der Qualifikation (Art des Ausbildungsabschlusses, Datum des Abschlusses, Berufsjahre (nach Abschluss der Ausbildung), Zugehörigkeit zum Unternehmen/Büro, Berufsjahre als verantwortliche(r) Projektleiter(in))

6) Angabe von Referenzen für vergleichbare Leistungen der Technischen Ausrüstung Elektroplanung (ALG 4-7). Es muss mindestens eine Referenz abgegeben werden, die die unten genannten Mindestanforderungen erfüllt:

Es sind nur Referenzen zugelassen, die alle folgenden Mindestanforderungen erfüllen:

- Die Referenz muss Baukosten in Höhe von mind. 3.000.000,- Euro netto (KG 300/ 400) aufweisen,
- Die Referenz muss in den letzten 5 Jahren fertiggestellt worden sein. Zeitpunkt der Fertigstellung ist das Datum der Übergabe an den Bauherrn. Als Stichtag gilt der 01.01.2015,
- Beim Referenzprojekt muss es sich um einen Sonderbau (wie z.B. Schule, Krankenhaus, Polizei, Betriebshof, Kita, etc.) handeln.
- Mindestens folgende Anlagengruppen: 4-7 müssen mit mindestens einer Referenz nachgewiesen werden. Sofern dies nicht nachgewiesen wird, wird der Teilnahmeantrag ausgeschlossen.

7) Weiterhin ist eine Erklärung gemäß § 19 MiloG -nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen - erforderlich.

Es wird auf die Bekanntmachung Amtsblatt EU verwiesen.

Rechtsform für Bietergemeinschaften: Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

14) Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden.

Wertung im Teilnahmewettbewerb:

Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden:

Geplante Anzahl 4

Die 4 Bewerber, die auf Basis der Eignungskriterien die höchste Punktzahl erreicht haben, werden zur Verhandlung zugelassen. Ergibt das Ergebnis eine höhere Zahl von Teilnehmern wegen Punktegleichstand (im Unteren Zulassungsbereich), entscheidet das Los, welche von den punktgleichen Teilnehmern zur Verhandlung aufgefordert werden. Wird die Anzahl von 3 Bewerbern, die mindestens zur Verhandlung aufgefordert werden sollen, nicht erreicht, behält sich der Auftraggeber vor, das Verhandlungsverfahren aufzuheben oder mit einer niedrigeren Bewerberzahl als 3 Bewerbern fortzuführen.

Bewertungskriterien

1. Referenzen: Gewichtung 60%

Aufschlüsselung:

Kriterium - Name: Durchführung LP 3-9 / Gewichtung: 20%

Kriterium - Name: Das Referenzobjekt ist eine Feuer- und Rettungswache / Gewichtung: 40%

Kriterium - Name: Anbindung einer Feuer- und Rettungswache an eine Leitstelle / Gewichtung: 10%

Kriterium - Name: Baukosten (KG 300/ 400) min. 5.000.000,- Euro netto / Gewichtung: 20%

Kriterium - Name: Planung und Ausführung im laufenden Betrieb / Gewichtung: 10%

2. Erfahrung der verantwortlichen Projektleitung: Gewichtung 25%

Aufschlüsselung:

Berufsjahre allgemein, Projektleiter/-in / Gewichtung: 30%

Berufsjahre als verantwortliche(r) Projektleiter/-in / Gewichtung: 30%

Berufsjahre allgemein, stellv. Projektleiter/-in / Gewichtung: 20%

Berufsjahre als verantwortliche(r) stellv. Projektleiter/-in / Gewichtung: 20%

3. Personelle und finanzielle Leistungsfähigkeit: Gewichtung 15%

Aufschlüsselung:

Durchschnittlicher Jahresgesamtumsatz der letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahre 2017, 2018, 2019/

Gewichtung: 9 %

Durchschnittliche Anzahl qualifizierter Mitarbeiter in den Kalenderjahren 2017, 2018 und 2019 / Gewichtung: 6 %

Details siehe Wertungsmatrix in den Vergabeunterlagen.

Wertung Angebotsphase:

Wirtschaftlichstes Angebot: Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Preis-/Leistungsverhältnis (%): 60 / 40

Aufschlüsselung der Leistungskriterien:

- Aussagen im Projektkonzept zu Maßnahmen der Terminplanung, -kontrolle und -steuerung: 3 %
- Aussagen im Projektkonzept zu Maßnahmen der Kostenplanung, -kontrolle und -steuerung: 7 %
- Darstellung und Struktur der Aufbau- und Ablauforganisation: 7,50 %
- Erkennen und Vermeiden von typischer Risiken und Fehlerquellen: 7,50 %
- Durchdringung des Projektinhaltes/Nennung eigener Lösungsansätze: 15,00 %

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Öffentliche Ausschreibung (VOB) V21/90-3/012 - Veloroute Maßnahme 21 Querung Wuppertaler Str.

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
+49 2122906779
+49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
Öffentliche Ausschreibung [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden.
Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags**
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung**
42653 Solingen
- f) Art und Umfang der Leistung**
Veloroute Maßnahme 21 Querung Wuppertaler Str.
Straßenbau und Beleuchtungsarbeiten sowie LSA Umbau
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
Von: Bis:
Mit der Ausführung ist zu beginnen: sofort nach Auftragserteilung.
Die Leistung ist fertigzustellen innerhalb von 8 Wochen nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe.bieter/DownloadTenderFiles.aspx?subProjectId=QLszcSyYOgl%253d>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,**
- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
12.01.2021 10:00:00
11.02.2021
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind; gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu bermitteln sind**
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:
<https://portal.deutsche-evergabe.de>

- q) **Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
Deutsch
- r) **die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**
Niedrigster Preis
- s) **Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) **gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
- u) **wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
Gemäß VOB.
- v) **gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss**
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) **verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre; Umsätze der letzten 3 Geschäftsjahre; durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter - jeweils nachzuweisen durch beigefügten Referenzfragebogen.
Eigenerklärung nach § 16 (2) VOB/A und Erklärung gemäß § 19 MiloG - jeweils nachzuweisen gemäß Kriterienkatalog in den Vergabeunterlagen.
- x) **Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**
Bezirksregierung Düsseldorf Dezernat 34 VOB Beschwerdestelle
Postfach 300865
40408 Düsseldorf
Tel.:
Fax:

18.12.2020

AUFTRAGSBEKANNTMACHUNG

Offenes Verfahren (EU) (VOB) V21/90-3/001 - Viehbachsammler III Bauabschnitt

- a) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie E-Mail-Adresse des Auftraggebers (Vergabestelle)**
Klingenstadt Solingen
Konzernbeschaffung und Medienservice
Vergabestelle
Bonner Straße 100
42697 Solingen
Germany
+49 2122906779
+49 2122906695
vergabe@solingen.de
- b) Gewähltes Vergabeverfahren**
Offenes Verfahren (EU) [VOB]
- c) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung**
Über https://www.deutsche-evergabe.de/Dashboards/Dashboard_off können die Unterlagen ausschließlich in elektronischer Form abgefordert werden. Hier müssen die Angebote elektronisch abgegeben werden.
- d) Art des Auftrags**
Bauleistung
- e) Ort der Ausführung**
42651 Solingen
- f) Art und Umfang der Leistung**
Viehbachsammler III Bauabschnitt
2400 m Rohrvortrieb DN 1800/ DA 2400 SB, 7 Stück Baugruben, 1400 m³ Stahlbeton, 750 m Mischwasserkanal, 1400 Regenwasserkanal
- g) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden**
- h) Falls der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen**
- i) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich, Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen**
Von: Bis:
Mit der Ausführung ist zu beginnen: unverzüglich nach Erteilung des Auftrages.
Die Leistung ist fertigzustellen innerhalb von 36 Monaten nach dem vereinbarten Beginn der Ausführung.
- j) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Nichtzulassung von Nebenangeboten**
Nebenangebote sind zugelassen
- k) gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 4 zur Nichtzulassung der Abgabe mehrerer Hauptangebote**
Mehrere Hauptangebote sind zulässig
- l) Name und Anschrift, Telefon- und Telefaxnummer, E-Mail-Adresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können; bei Veröffentlichung der Auftragsbekanntmachung auf einem Internetportal die Angabe einer Internetadresse, unter der die Vergabeunterlagen unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abgerufen werden können; § 11 Absatz 7 bleibt unberührt**
Die Auftragsunterlagen stehen gebührenfrei zur Verfügung unter: <https://bieterzugang.deutsche-evergabe.de/evergabe/bieter/DownloadTenderFiles.aspx?subProjectId=7A3Hm3lb648%253d>
- m) gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist**
Die Unterlagen stehen ausschließlich elektronisch zur Verfügung.
- n) bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag, an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden,**
- o) Frist für den Eingang der Angebote und die Bindefrist**
18.01.2021 10:00:00
19.03.2021
- p) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind; gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind**
In diesem Verfahren sind nur elektronische Angebote zugelassen, diese sind einzureichen unter:
<https://portal.deutsche-evergabe.de>

- q) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen**
Deutsch
- r) die Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden, und gegebenenfalls deren Gewichtung**
Niedrigster Preis
- s) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen**
- t) gegebenenfalls geforderte Sicherheiten**
Vertragserfüllungsbürgschaft 5 v. H. der Auftragssumme
(einschließlich der Nachträge),
Bürgschaft für Mängelansprüche 3 v. H. der Auftragssumme
(einschließlich der Nachträge).
Es wird auf die Bekanntmachung EU Amtsblatt verwiesen.
- u) wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind**
Gemäß VOB.
- v) gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss**
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.
- w) verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters**
Mindestens 3 Referenzen von vergleichbaren Projekten, nicht älter als 5 Jahre.
Umsätze der letzten 3 Jahre.
Durchschnittliche Zahl der Mitarbeiter.
Eigenerklärung nach § 123 GWB.
Eigenerklärung nach § 124 GWB.
Erklärung gemäß § 19 MiloG.
Eigenerklärung Insolvenz.
- x) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann**
Vergabekammer Rheinland-Spruchkörper Düsseldorf- bei der Bezirksregierung Düsseldorf
Am Bonnehof 35
40474 Düsseldorf
Tel.:+49 2211473055
Fax:+49 2211472891

16.12.2020